



STADT AHRENSBURG DER BÜRGERMEISTER



Dienstgebäude:
Manfred-Samusch-Str. 5
22926 Ahrensburg
Öffnungszeiten:
Mo., Di., Mi., Fr.
08:00 – 12:00 Uhr
Do. 14:00 – 18:00 Uhr

PARTNERSTÄDTE

ESPLUGUES / SPANIEN • FELDKIRCHEN / ÖSTERREICH • LUDWIGSLUST / DEUTSCHLAND • VILJANDI / ESTLAND

Stadt Ahrensburg – Der Bürgermeister – 22923 Ahrensburg

Innenministerium
des Landes Schleswig-Holstein
Kommunalaufsicht
IV 305
Postfach 7125
24171 Kiel

Fachdienst: I.1/Finanzen und Liegenschaften
Bearbeiter/in: Frau Haase
Zimmer-Nr.: 123
E-Mail: angela.haase@ahrensburg.de
Telefon: 04102 77-228
Telefax: 04102 77-113
Zentrale: 04102 77-0
Internet: www.ahrensburg.de
E-Mail: rathaus@ahrensburg.de

Ihr Zeichen/ IV 305 i.V./163.113-62.001
Mein Zeichen: I.1.1

Ahrensburg, den 12.03.2014

lab
14.3.14
97

Zulässigkeit von Zustiftungen an die Stiftung Schloss Ahrensburg

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bedanke mich für die mit Schreiben vom 03.03.2014 übersandte Genehmigung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014. Auf Seite 3 führen Sie aus, dass angesichts der Haushaltslage die auch im Haushaltsjahr 2014 veranschlagte Zustiftung von 100.000 € zugunsten der Stiftung Schloss Ahrensburg

- der Genehmigung Ihrerseits bedarf,
- diese Genehmigung aber nicht in Aussicht gestellt werden kann und
- bitten mich sicherzustellen, dass diese Zustiftung 2014 nicht erfolgen wird.

Hierauf möchte ich zurückkommen und darf Ihnen nachfolgend den Sachverhalt näher erläutern. Die Zustiftungen der Stadt Ahrensburg von geplant insgesamt 5 x 100.000 € = 500.000 € gehen zurück auf den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 25.02.2008 und sind seit dem Haushaltsjahr 2010 veranschlagt.

Nachdem die Haushaltssatzungen der Stadt Ahrensburg in den Jahren bis einschl. 2013 vom Innenministerium regelmäßig genehmigt wurden, ist mir im Oktober 2013 bekannt geworden, dass Ihr Haus den Sachverhalt dieser Zustiftung nunmehr wie folgt bewertet:

1. a) Angesichts eines unausgeglichenen Ergebnishaushalts dürfte keine Zustiftung erfolgen,
1. b) die Zustiftung hätte darüber hinaus seit 2010 nicht geleistet werden dürfen, da zu keinem Zeitpunkt die Voraussetzung für die Veranschlagung gegeben war, siehe § 89 Gemeindeordnung, und
2. die Zustiftung sei ohnehin investiv zu veranschlagen und nicht im Ergebnishaushalt.

Diesen Bewertungen kann ich mich nicht anschließen.

Zu 1. a) + b):

Die „Stiftung Schloss Ahrensburg“ wurde nach Auflösung des Vereins Schloss Ahrensburg e. V. in 2002 errichtet.

Sparkasse Holstein
Konto 90170326, BLZ 213 522 40
IBAN DE14 2135 2240 0090 1703 26 BIC NOLADE21HOL
Raiffeisenbank Südstormarn Mölla e.G.
Konto 219002, BLZ 200 691 77
IBAN DE65 2006 9177 0000 2190 02 BIC GENODEF1GRS
Gläubiger-Identifikationsnummer: DE 69ZZZ00000021328

Hamburger Konto 1352120131, BLZ 200 505 50
IBAN DE46 2005 0550 1352 1201 31 BIC HASPDEHHXXX

HypoVereinsbank UniCredit AG
Konto 2001832, BLZ 200 300 00
IBAN DE96 2003 0000 0002 0018 32 BIC HYVEDEMM300

Neben einer Zustiftung durch die Stadt Ahrensburg zahlten Stiftungskapital die früheren Mitglieder des Vereins Schloss Ahrensburg, d.h. insbes. die Sparkasse Holstein, der Kreis Stormarn und das Land, ein. Die Stiftung Schloss Ahrensburg ist seit dem 19.12.2002 als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts anerkannt. Die Stadt Ahrensburg leistet ferner einen jährlichen laufenden Zuschuss von (Planansatz) 40.000 €. Da gewünschte weitere Zustiftungen nicht in erforderlichem Umfang akquiriert werden konnten, reichen die Zinsen aus dem Stiftungskapital neben den eigenen für ein Museum vergleichsweise hohen Erträgen erkennbar für einen ausgeglichenen Etat nicht aus, sodass 2007 weitere Fördermöglichkeiten erörtert wurden.

Hierbei stand das Stiftungsmanagement der Sparkasse Holstein beratend zur Seite. Danach sollen Stadt und Sparkasse Holstein weitere Zustiftungen in Höhe von jeweils 500 TEUR, in Summe 1,0 Mio. €, leisten.

- Die Sparkasse Holstein gründete für ihren Anteil von 500 TEUR am 27.11.2007 die „Sparkassen-Stiftung Schloss Ahrensburg“ als reine Förderstiftung, in die ihre Zahlungen eingebracht und der Stiftung Schloss Ahrensburg – in Form der Zinserträge – zur Verfügung gestellt werden. Diese Sparkassen-Stiftung Schloss Ahrensburg wurde am 10.12.2007 als rechtsfähig anerkannt.
- Eine Vorbedingung dieses neuen Stiftungskonzepts war und bleibt somit auch die Erhöhung des Stiftungskapitals durch die Stadt Ahrensburg in Höhe von ebenfalls 500 TEUR. Die Stadtverordnetenversammlung hat am 25.02.2008 diese Zustiftung ab dem Haushaltsjahr 2010 bis 2017/2018 – zahlbar in Raten á 100 TEUR – beschlossen. Dieser Beschluss ist umzusetzen und stellt eine Verpflichtung für die Stadt dar, die im städtischen Haushalt zu berücksichtigen ist.
- Der Beschluss beinhaltet auch, dass dies nur dann als vereinbart gilt, wenn die Sparkassen-Stiftung Schloss Ahrensburg mit gleichem Stiftungskapital ausgestattet wird. Die Sparkasse Holstein zahlt seit 2007 im Regelfall 50.000 € jährlich in die Sparkassen-Stiftung Schloss Ahrensburg ein (Stand 31.12.2013: 350.000 €), erfüllt somit ihren Teil der Verpflichtung.

Die Stadt hat die Raten dem Beschluss entsprechend ab 2010 in den Haushaltsplan eingestellt und jeweils 100.000 €/a überwiesen. In den vergangenen Jahren war es aber regelmäßig erforderlich, einen variierenden Anteil dieses als Zustiftung gedachten Betrages zum Ausgleich des Etats der Stiftung Schloss Ahrensburg in einen laufenden Zuschuss umzuwandeln. Bis Ende 2013 wurden somit tatsächlich nur 100.000 € als Zustiftung geleistet, der laufende Zuschuss 2014 wurde auf Antrag daher von 40.000 € auf 120.000 € erhöht.

Bei Beschlussfassung über die Zustiftung am 25.02.2008 galten noch die Grundsätze der kamerale Haushaltsführung. Der kamerale Jahresabschluss 2008 war positiv. Seinerzeit wurde ein Betrag in Höhe von 11,72 Mio. € dem Vermögenshaushalt, und vom Vermögenshaushalt der Allgemeinen Rücklage ein Betrag von 9,70 Mio. € zugeführt. Zum 01.01.2009 wurde auf die Doppik umgestellt, die Eröffnungsbilanz wurde erst im Frühjahr 2012 beschlossen. Zum Zeitpunkt der Umsetzung des Beschlusses aus dem Jahr 2008 ab dem Jahr 2010 galt somit doppeltes Haushaltsrecht. Es ist nicht zu verkennen, dass bei Umstellung auf die Doppik zum Haushaltsjahr 2009 der Ergebnishaushalt 2009 einen Fehlbetrag auswies. Diese Auswirkungen waren 2008 mit Zahlungsverpflichtung ab 2010 nicht absehbar.

Der jetzt vorliegende Jahresabschluss 2009 bestätigt die Schwierigkeit, einen ausgeglichenen Ergebnishaushalt zu erreichen. Danach schließt die Ergebnisrechnung 2009 mit einem Fehlbetrag von ./. 2,028 Mio. € ab. Der Haushalt 2010 wies einen Fehlbetrag des Ergebnishaushalts von rd. 7,3 Mio. € (Plan: 2. Nachtragshaushalt 2010) aus. Darauf beziehen sich Ihre Hinweise. Jahresabschlüsse der Haushaltsjahre 2010 bis 2013 liegen noch nicht vor, ausgeglichene Ergebnishaushalte erscheinen wegen hoher Abschreibungen und steigender Transferaufwendungen insbes. im Bereich der Kinderbetreuung unverändert problematisch.

Rechtlich maßgebend war bei Beschlussfassung zur Zustiftung 2008 für die Einbringung von Gemeindevermögen § 89 GO/„Erwerb und Verwaltung von Vermögen“, dort § 89 Abs. 3 GO in folgender Fassung:

„Die Gemeinde darf Gemeindevermögen nur dann in Stiftungsvermögen einbringen, wenn ein wichtiges Interesse der Gemeinde daran vorliegt und der von der Gemeinde damit angestrebte Zweck nicht auf andere Weise erfüllt werden kann.“ Ein gesetzlicher Genehmigungsvorbehalt galt somit nicht.

Ferner enthielt § 89 GO bei Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung keine Einschränkung hinsichtlich eines ausgeglichenen Verwaltungs- oder Ergebnishaushalts. Bedenken gegen den Beschluss vom 25.02.2008 waren und sind aus der Sicht 2008 nicht erkennbar. Daher wurde der Vorgang dem Innenministerium nicht zur Genehmigung vorgelegt.

Die finanzielle Verpflichtung aus dem Beschluss in 2008 mit Wirkung ab 2010 behält Bestand.

Zu beachten war 2008 ferner der zwischenzeitlich aufgehobene Erlass vom 15.01.2007 zur „Einbringung von Gemeindevermögen in Stiftungen“. Der aktuelle Erlass datiert vom 18.02.2014.

Ich bin als Bürgermeister der Stadt Ahrensburg auch Vorsitzender der Stiftung Schloss Ahrensburg. Das Schloss war und ist „Wahrzeichen“ der Stadt und auch im Bewusstsein der Stadt fest verankert. Für einen ausreichenden Etat der Stiftung zu sorgen, ist eines meiner Ziele. Die Stiftung ist finanziell so auszustatten, dass eine umfassende Unterhaltung und Pflege von Schloss und Außenanlagen möglich ist. Ich bin dankbar, dass Dritte die Stiftung dabei unterstützen.

Die Änderung des § 89 Abs. 3 GO in der aktuellen Fassung mit der gesetzlich verankerten Forderung eines ausgeglichenen Ergebnishaushalts für die Vergangenheit und die Zukunft erfolgte erst mit Wirkung vom 22.03.2012 durch das Gesetz zur Änderung kommunalverfassungs- und wahlrechtlicher Vorschriften“, dort Art. 2 „Änderung der Gemeindeordnung“, Ziff. 29 (GVBl. Nr.6 vom 12.04.2012 (Seite 371 ff). Dieses Datum liegt deutlich nach der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung im Jahr 2008 und der Erstveranschlagung ab dem Haushaltsjahr 2010.

Die Änderung berührt m. E. nicht den Beschluss aus dem Jahr 2008. Die Stadt Ahrensburg ist unverändert bestrebt, die Verpflichtungen zur Zustiftung einzuhalten, um die finanzielle Lage der Stiftung Schloss Ahrensburg – mit Unterstützung des Stiftungsmanagements der Sparkasse Holstein – zu stabilisieren. Die Änderung der Gemeindeordnung vom 22.03.2012 darf mindestens für die Haushaltsjahre 2010 bis incl. 2012 nicht zum Nachteil der Stadt Ahrensburg bzw. der Stiftung ausgelegt werden.

Darüber hinaus entstünde ein Ungleichgewicht, wenn die eingegangene Verpflichtung nur einseitig durch die Förderstiftung der Sparkasse umgesetzt wird. Die Förderstiftung hat bereits mündlich erklärt, dass sie auf Einhaltung des Beschlusses auch seitens der Stadt besteht.

Zu 2.: Beanstandung: Die Zustiftung ist investiv zu veranschlagen und nicht im Ergebnishaushalt.

Die Veranschlagung der Zustiftungen ab 2010 erfolgte im Ergebnishaushalt/ Transferaufwendungen. Ein Hinweis für eine Investition könnte die Begrifflichkeit Gemeindevermögen in § 89 Abs. 3 GO alter Fassung sein. Dagegen spricht allerdings, dass Voraussetzung einer Zustiftung sowohl lt. Erlass wie auch lt. § 89 Abs. 3 GO aktueller Fassung ausgeglichene Haushalte, genauer: ausgeglichene Verwaltungshaushalte oder Ergebnishaushalte, sind. Entscheidend für die Veranschlagung im Ergebnishaushalt war und ist die Feststellung, dass die Stadt bei dieser Zustiftung an die Stiftung Schloss Ahrensburg keine Einflussnahme auf die Verwendung der Mittel hat – es handelt sich somit formal um einen Zuschuss. Überprüft wurde die Veranschlagung im Ergebnishaushalt im Haushaltsjahr 2012 erneut. Es wurde die Veranschlagung im Ergebnishaushalt mit Hinweis darauf, dass die Rückerstattung des Betrages vom Zustifter nicht gefordert werden könne, bestätigt.

Die Zustiftung sei in voller Höhe als Aufwand (Konto 5318) einzuplanen. Die Zustiftung begründe keinen ARAP und auch keine Finanzanlage.

Ich habe zwischenzeitlich festgestellt, dass sich die Satzung der Stiftung Schloss Ahrensburg geändert hat. Hierauf mache ich daher aufmerksam. Bei Gründung 2002 lautete § 13 (Änderung des Stiftungszwecks, Auflösung), dort Abs. 2, wie folgt:

„Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen abzüglich aller Verbindlichkeiten an eine oder mehrere zuvor vom Vorstand mit Zustimmung des Stiftungsrates bestimmte gemeinnützige Einrichtung(en) in Schleswig-Holstein zwecks Verwendung gem. § 2 dieser Satzung.

Aktuell lautet § 13 (Änderung des Stiftungszwecks, Auflösung, Vermögensanfall), Abs. 2:

„Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen abzüglich aller Verbindlichkeiten an die Stadt Ahrensburg, die es ausschließlich und unmittelbar für die in § 2 genannten Zwecke zu verwenden hat.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes durchgeführt werden.“

Die Satzungsänderungen – Beschluss des Stiftungsrates vom 09.12.2010 – wurden gemeinsam mit der Stiftungsaufsicht und tlw. auf deren Wunsch erarbeitet und am 29.03.2011 rechtswirksam anerkannt.

Selbst durch diese Satzungsänderung entsteht aber unverändert keine Einflussnahmemöglichkeit für die Stadt, da nach wie vor kein Anspruch auf Rückerstattung der Zustiftungen besteht.

Für ein persönliches Gespräch stehe ich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Michael Sarach